

p.B.51.30.Rhod. - JH/1e

3003 Bern, den 10. September 1975.

10 SEP 1975

Schweizerisches Generalkonsulat
J o h a n n e s b u r g

Verkehrungen für die Evakuierung
 unserer Landsleute aus Rhodesien
 im Notfalle

Herr Generalkonsul,

In Bericht über die Rhodesienreise Ihres Mitarbeiters, Herrn Vizekonsul E. Suter, wird in der Beilage 1 (Allgemeine Bemerkungen) die Frage aufgeworfen, ob schweizerischerseits bereits Verkehrungen für die Heimschaffung rückkehrwilliger Landsleute aus Rhodesien getroffen wurden.

Wir haben den Entwurf des vorliegenden Schreibens folgenden Stellen unterbreitet, mit der Einladung, sich dazu zu äussern und uns allfällige Anregungen, die von Nutzen sein könnten, bekanntzugeben :

- H. Dr. L. Meier, Stv. Direktor der Verwaltungsdirektion
- H. Rudolf Ringgell, Dienst für Auslandschweizer- und Rückwandererhilfe Polizeiabteilung EJPD, 3003 Bern,
- Politische Direktion, Abt. II
- Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten .

Nachdem wir nun erfreulicherweise die Ansichten aller Befragten kennen, unternehmen wir nachstehend den Versuch, auf die grundsätzliche Frage zu antworten.

Die Sorgen, die sich unsere Mitbürger in Rhodesien für den Fall von Unruhen, kriegerischen Ereignissen, Massnahmen gegen Ausländer etc. machen, sind uns durchaus verständlich. Wir verfolgen die Entwicklung in Rhodesien mit grossem Interesse. Ganz allgemein sind wir jedoch der Ansicht, dass die Frage, wie das Land im Notfall heil verlassen werden kann, sich nicht nur für unsere Landsleute stellt, sondern für die Angehörigen der weissen Rasse überhaupt.

Wie überall in den Gebieten, in denen in den letzten Jahren Krisenherde bestanden, müssten wir auch im Falle Rhodesiens für die Repatriierung unserer Landsleute nach den am besten geeigneten Möglichkeiten suchen. Die Erfahrung hat gezeigt,

./.

Ba 11. Sep. 75 17.

- 2 -

dass Vorbereitungen wohl in die Wege geleitet werden können; im Notfall aber nur pragmatische Lösungen in Betracht fallen. In der Regel werden bereits die prophylaktischen Vorkehrungen gemeinsam mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen anderer interessierter Länder - wir denken in erster Linie an westeuropäische Staaten - getroffen. Falls Sie den Moment für diesbezügliche Sondierungen bereits als gegeben betrachten, sind wir gerne bereit, über unsere Botschaften bei den Aussenministerien der in Frage kommenden Staaten abklären zu lassen, ob man sich zuständigemorts mit dem Problem der Heimschaffung der Landsleute aus Rhodesien beschäftigt und welche praktische Lösungen eventuell bereits ins Auge gefasst wurden. Welche Staaten würden Ihrer Ansicht nach am ehesten in Betracht fallen ?

Die Zusammenarbeit mit andern Nationen hat sich in jüngster Zeit bei der Evakuierung der heimkehrwilligen Landsleute aus Angola bestens bewährt. Die Politische Direktion, Abt. II, ist zwar der Ansicht, dass im Falle Rhodesiens kaum mit Zuständen gerechnet werden müsse, wie sie sich in Angola entwickelten und noch immer herrschen. Sie bemerkt dazu: "La situation de la Rhodésie, unilatéralement indépendante depuis près de 10 ans, disposant d'institutions - et notamment d'une armée - propres vouées en priorité à la survie du régime blanc minoritaire ne saurait, quelles que soient les difficultés et les pressions actuelles de plus en plus marquées, se comparer à celle de l'ancienne colonie portugaise surprise par une décolonisation si soudaine et abrupte que sa population blanche autochtone s'est trouvée incapable de réagir ou d'assumer quelque défense autonome de ses privilèges que ce soit, si grande était la dépendance de l'Angola envers sa métropole."

Was Südafrika als Aufnahmeland für Flüchtlinge anbetrifft, wird in der Notiz folgendes festgehalten: "Les réfugiés portugais du Mozambique n'ont guère trouvé un accueil très chaleureux en Afrique du Sud qui n'en a accepté qu'un nombre très restreint en tant qu'immigrants. On peut gager cependant que l'attitude de l'Afrique du Sud sera fort différente à l'égard de la population blanche rhodésienne, en majorité anglo-saxonne, qui correspond bien aux critères d'immigration sud-africains."

Il est possible escompter par conséquent que, nonobstant l'attitude de désengagement et de repli sur soi de l'Afrique du Sud, sa frontière avec la Rhodésie demeurera ouverte à la population blanche en cas de désastre dans ce pays. Un tel état de choses serait aussi de nature à favoriser l'évacuation de nos compatriotes éventuellement concernés."

./.

- 3 -

Abschliessend heisst es : "Ceci dit, nous approuvons votre intention de planification préventive en l'occurrence ainsi que votre projet de lettre à notre Consulat général à Johannesburg. Tout au plus serions-nous intéressés à savoir si celui-ci partage ou non notre point de vue susmentionné."

Es interessiert uns auch die Ansicht unserer Botschaft in Pretoria zu diesen Ueberlegungen zu kennen.

Nun von der Theorie zur Praxis !

Bei all unsern Vorbereitungen gehen wir vom Gedanken aus, Voraussetzungen zu schaffen, unsere Landsleute raschestens und auf dem sichersten Wege aus der Gefahrenzone zu schaffen. Die Zurücklassung von Vermögenswerten und die Unmöglichkeit, Ersparnisse aus Rhodesien herauszubringen, so bedauerlich sie für die Betroffenen sind, sollten kein Grund dafür sein, das Leben auf's Spiel zu setzen. Die Landsleute müssen sich aber dessen bewusst sein, dass sie ihr Gastland aus eigenem Entschluss und auch auf eigene Verantwortung verlassen. Dies sollte den Mitbürgern geschrieben und gesagt werden, wenn Auskunft über Evakuationsmöglichkeiten erteilt wird. Wenn immer möglich, achten wir darauf, dass heimkehrwillige Landsleute eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Im Falle Rhodesien stellt sich mangels konsularischer Vertretung die Frage, ob und wie dies bewerkstelligt werden könnte.

Was die Unterstützung bei Heimkehr anbetrifft, richtet sie sich nach dem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973. Zuständig für Fragen in dieser Richtung ist der Dienst für Auslandschweizer- und Rückwandererhilfe der Polizeiabteilung des EJPD. In Notfällen erfolgen die Evakuierungsaktionen in enger Zusammenarbeit mit ihm. Er hat auch, wie Sie auf der ersten Seite feststellen, vom vorliegenden Schreiben Kenntnis erhalten und sich die Mühe genommen, uns folgende Erläuterungen und nützliche Hinweise bekanntzugeben :

"Nach Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer ist das Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg ermächtigt, hilfsbedürftigen Auslandschweizern in dringlichen Fällen die unumgängliche Ueberbrückungshilfe für Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Die ausbezahlten Beträge wären der Polizeiabteilung zu melden und dem Konto 4.4 zu belasten. Für die all-

./.

- 4 -

fällige weitere Unterstützung im Ausland gelten die ordentlichen Verfahrensvorschriften. Sollte sich eine Evakuierung von Schweizerbürgern aus Rhodesien als notwendig erweisen, so leisten wir für die entstehenden Kosten Gutsprache. Die heimkehrenden Landsleute wären jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für die Reisekosten später Rechnung gestellt wird, sofern sie die Voraussetzungen für die Hilfeleistung nach dem oben erwähnten Bundesgesetz nicht erfüllen.

Landsleute, die nicht bei Verwandten oder Bekannten in der Schweiz Aufnahme finden können, würden wir vorübergehend im Bundeseigenen Rückwanderer- und Flüchtlingsheim in Altstätten/SG oder anderswo kollektiv unterbringen. Ihre definitive Platzierung und Eingliederung wäre nachher Sache/der zuständigen Heimatkantone. Diese haben für die Aufnahme heimkehrender Auslandsschweizer auch schon gewisse Vorbereitungen getroffen. Mit dem Schweizerischen Roten Kreuz stehen wir wegen der Errichtung von Sammelstellen für schweizerische Rückwanderer gegenwärtig in Verbindung. Im Falle einer Evakuierung von Schweizerbürgern bitten wir um raschmöglichste Bekanntgabe der Personen, für welche nach ihrer Ankunft in der Schweiz gesorgt werden muss. Folgende Angaben wären erforderlich: Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimatort.

Für die Hilfeleistung an vorübergehend im Ausland weilende Schweizerbürger gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates und des Kreisschreibens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. November 1973."

Wir hatten im Mai d.J. im Zusammenhang mit den prophylaktischen Vorkehrungen für eine eventuelle Evakuierung von Landsleuten aus Angola, gemeinsam mit dem antierenden Postenchef in Luanda, eine persönliche und vertrauliche Mitteilung ausgearbeitet und diese zusammen mit einem Fragebogen den Mitgliedern der dort ansässigen Schweizerkolonie zugehen lassen. Lediglich im Sinne einer allgemeinen Anregung für die Redaktion eines entsprechenden Briefes fügen wir eine Vervielfältigung dieses Zirkularschreibens bei.

Wir verbinden damit die Frage, wie - früher oder später - Erhebungen bei der Schweizerkolonie in Rhodesien gemacht werden könnten, ohne die bereits bestehende Angstpsychose noch zu schüren. Welche Gefahren bestehen, falls ein Brief über Evakuierungsfragen (dessen Textentwurf uns zu unterbreiten wäre), in unberufene Hände gelangen sollte?

Wie Sie sehen sind wir noch nicht in der Lage, Ihnen konkrete Pläne zu unterbreiten. Sie dürfen aber unsere Landsleute in Rhodesien bei jeder sich bietenden Gelegenheit wissen lassen, dass wir im Falle der Not alles in unserer Macht Stehende unternehmen würden, ihnen die am besten geeignete Hilfe angedeihen zu lassen.

./.

- 5 -

Abschliessend geben wir Ihnen noch Kenntnis der Notiz, die wir vom Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten unserer Direktion im Zusammenhang mit dem ihm unterbreiteten Entwurf des vorliegenden Schreibens erhielten. Er ist der Ansicht, der Brief sollte in zweifacher Hinsicht ergänzt werden, nämlich:

- 1) Das Generalkonsulat sollte jede Gelegenheit benützen, um die Mitbürger auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, selbst Vorsorge zu treffen, vor allem durch Beitritt zum Solidaritätsfonds und zur AHV, solange noch Zeit ist. Die Hilfsmassnahmen des Bundes haben subidiären Charakter.
- 2) Jeder Mitbürger hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob und wann er Rhodesien verlassen will oder nicht. Dadurch, dass der Bund die Rückkehr u.U. organisiert, übernimmt er keine Verantwortung für den vom Mitbürger zu treffenden Entscheid.

Wir versichern Sie, Herr Generalkonsul, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION
i.A.

(Wytttenbach)

Beilage:

- Zirkular vom 1. Juni 1975, betitelt
"Communication à la communauté suisse en Angola".

Ex 11. Sep. 75 17.